

Antrag S19 - Änderung von § 7 - Ergänzung/Korrektur zu Antrag S4

Alt:

(8) Für Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

NEU:

(8) Für den Ausschlussantrag **gegen Mitglieder des Bezirksvorstandes ist nur der Bezirksvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand**, für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

Antrag S20 - Änderung von § 21

Alt:

1. Der Kreisverband finanziert sich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger
 - c) Spenden
 - d) sonstige Einnahmen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich in seinem Aufnahmeantrag zur Zahlung des in der Beitragsordnung der Bundespartei festgelegten Mitgliedsbeitrages. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Beitrag eines Mitgliedes vom Kreisvorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats im voraus fällig. Sie sind Bringschulden.
3. Kommunale Mandatsträger (Ratsmitglieder und Kreistagsabgeordnete) führen gemäß § 7 Absatz 3 der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen mindestens 10 % ihrer Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder an den Kreisverband ab.
4. Spenden fließen dem Kreisverband zu, soweit der Spender nichts anderes bestimmt oder vom Kreisverband eine andere Verteilung beschlossen wird.
5. Alle Einnahmen im Sinne des § 26 des Parteiengesetzes sind dem Kreisverband zuzuführen.

Streiche Abs. 2 und 3

Setze:

Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu entrichten. Die Höhe der Beitragszahlungen der Mitglieder im Allgemeinen und der Mandatsträger im Besonderen richtet sich nach der Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes, die im Rahmen der Finanz- und Beitragsordnungen des Landesverbandes Hannover, der CDU in Niedersachsen und des Bundesverbandes erlassen wird.

Abs. 4 wird Abs. 3

Abs. 5 wird Abs . 4,

Antrag S21 - Änderung von § 30

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Alt:

b) Wahl der Kandidaten für die Ortsräte.

Neu:

b) Mitwirkung an der Bestimmung der Kandidaten für die Ortsräte **im Rahmen der Verfahrensordnung der CDU in Niedersachsen**